

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **53 (1954)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798

von

Alfred Müller

Einteilung:

- A. *Die Wahl und Zusammensetzung des Stadtparlamentes:* 1. Die Voraussetzungen des politischen Wahlrechts. S. 6. – 2. Die Zünfte als politische Zellen der Standesverfassung. S. 10. – 3. Die beiden Räte als Wahlbehörden der Zunftratsherren. S. 19. – 4. Ämterkauf, Wahlmißbräuche und Reformbestrebungen. S. 21. – 5. Die Regimentsabänderungsfeierlichkeiten. S. 30.
- B. *Die Kompetenzen der beiden Räte:* 1. Das Verhältnis zwischen dem Großen und dem Kleinen Rat vor dem Jahre 1691. S. 34. – 2. Die Reaktion gegen die allmächtige Stellung des Kleinen Rates in den Jahren 1690–91 und die Verkommnis zwischen dem Kleinen und Großen Rat vom 23. Juli 1691. S. 42. – 3. Die Kompetenzen der beiden Räte nach der Verkommnis von 1691. S. 47. (Die Kompetenzen des Großen Rates als der souveränen Behörde der Republik. S. 47. – Die Souveränitätsrechte des Großen Rats auf dem Gebiete der innern Verwaltung. S. 48. – Die sonstige administrative Tätigkeit des Großen Rates auf Grund des sog. Anzugsrechtes der Großräte. S. 52. – Der Große Rat als Wahlbehörde. S. 53. – Der Große Rat als Gesetzgeber. S. 54. – Die Kompetenzen des Kleinen Rats. S. 59. – Die Tätigkeit des Kleinen Rats als oberste Exekutivbehörde; seine Regierungs- und Verwaltungsfunktionen. S. 60. – Der Kleine Rat als Justizbehörde. S. 69.)
- C. *Die Organisation und Geschäftsordnung der beiden Räte:* 1. Großer Rat. S. 74. (Die Versammlung des Großen Rats. S. 74. – Die Organe: die Häupter und die Kanzlei. S. 76. – Einbringung und Erledigung der Geschäfte. S. 78. – Ratseid und Großratsordnung; die rechtliche Stellung der Großratsmitglieder. S. 79.) – 2. Kleiner Rat. S. 81. (Versammlung des Kleinen Rats, Ratstage und Verlauf einer Kleinratssitzung; die verschiedenen Funktionen der alten und neuen Ratshälfte. S. 82. – Die rechtliche Stellung der Kleinratsmitglieder. S. 84.)
- D. *Schlußbetrachtung zur Verfassungs- und Verwaltungsordnung der Stadtrepublik Basel vor 1798.* S. 86.

Ausgangspunkt für unsere Betrachtungen bildet die städtische Verfassung von 1521.

Am 12. März 1521 kam der Ratsbeschluß zustande, der die bischöfliche Handfeste – das Grundgesetz, auf dem die Ratsverfassung seit etwa 1260 geruht hatte – aufhob und das städtische Gemeinwesen für immer vom alten Bischofsrecht freimachen sollte. Damit fand eine Jahrhunderte dauernde Entwicklung ihren Abschluß, eine Entwicklung, in welcher es der zünftischen Bürger-